

Friedrich Daniel Ernst

SCHLEIER- MACHER

Philosophische Schriften

Versuch einer Theorie des
geselligen Betragens •

Monologen • Brouillon zur
Ethik • Akademieabhand-
lungen • Briefe

Texte zur Philosophie-
und Religionsgeschichte

Friedrich Daniel Ernst
Schleiermacher
Philosophische Schriften

Herausgegeben und eingeleitet
von Jan Rachold

Union Verlag Berlin

Die
in de
Phile
erkar
Ausg
einan
kläre
roma
und e
Bestru
lichen
sophie
Das al
reiche
zeitwe
schen
Individ
Schleier
Denkp
waren
den Di
fremdu
begonn
arbeitu
Schleier
romant
überpre
dialekti
Vernun
zipien ei
entwickl
philosop
Schelling
umgeber
vernünft
Individu
Widersp
„Sponta
Entwickl

1. Auflage

© 1984 by Union Verlag (VOB) Berlin

Lizenz-Nr. 395/3307/84 · LSV 0116

Printed in the German Democratic Republic

Gesamtherstellung: Druckwerkstätten Stollberg VOB

Buchgestaltung: Werner Schulz, Berlin

Redaktionsschluß: 8. 11. 1983

700 003 2

03400

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Anmerkungen	32
Versuch einer Theorie des geselligen Betragens . . .	39
Monologen. Eine Neujahrsgabe	65
Darbietung	67
I. Die Reflexion	68
II. Prüfungen	77
III. Weltansicht	91
IV. Aussicht	103
V. Jugend und Alter	115
Brouillon zur Ethik	125
Akademieabhandlungen	265
Über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen . .	267
Über den Unterschied zwischen Naturgesetz und Sittengesetz	302
Über den Begriff des höchsten Gutes. Erste Abhandlung	320
Über den Begriff des höchsten Gutes. Zweite Abhandlung	340
Briefe	363
An den Vater, 20. Jan. 1787	365
An den Vater, 14. Aug. 1787	368
An G. v. Brinckmann, 10. Juni 1789	370
An G. v. Brinckmann, 28. Sept. 1789	373
An den Vater, 23. Dez. 1789	375

Über die Begriffe der verschiedenen
Staatsformen

Vorgelesen den 24. März 1814

Jener höhere Verstand, aus dem sich die Keime aller Wissenschaften allmählich entwickeln, äußerte sich sehr zeitig in dem Bestreben, die unendliche Mannigfaltigkeit der natürlichen, unverrückt in festen Gestalten sich erneuernden Dinge erst in große Massen zu ordnen, dann nach ihren geringeren Verschiedenheiten sie in Gattungen und Arten zu teilen. In der Bildung und Erweiterung der gemeinen Sprache entfaltete sich dies Bestreben ursprünglich auf eine rein natürliche Weise; seitdem der Verstand mit Besonnenheit darauf zurückkam und es künstlich gestaltete, sehen wir die wissenschaftliche Naturbeschreibung in mannigfaltigen, jetzt so, dann anders gebildeten Versuchen, einen großen Reichtum des wissenschaftlichen Lebens offenbaren. Wie oft hat man bei näherer Bekanntschaft mit den Dingen einzelne Bestimmungen widerrufen, Arten abgetrennt, ganze Gattungen aufgelöst und anders wieder vereinigt. Und wenn auch die großen Züge, auf denen die Haupteinteilungen ruhen, fester standen und manche selbst dann nicht wankten, als man deutlicher einsah, wie die Natur sich darin gefällt, auch das, was der Verstand am schärfsten zu sondern pflegt, sanfter und künstlerischer durch allmähliche Übergänge zu verbinden, so mußten doch die Gründe dieser Einteilungen oft neuen Prüfungen unterworfen werden. Denn das erste, was sich dem Betrachtenden aufdrängt, ist die / äußere Erscheinung; erst später kann sich der Verstand das Spiel der innern Tätigkeiten zum Gegenstand vorlegen; und wenn er wahrnimmt, daß er sich, noch neu in seinem Geschäft und unter der Gewalt des Sinnes stehend, im Trennen und Verbinden von jener allein habe leiten lassen: so ist er unverdrossen, entweder sein Werk wieder zu zerstören oder nachzuspüren, wie jene großen Verschiedenheiten der äußeren Erscheinung, deren Ansprüche er nicht zurückweisen kann, mit den Verschiedenheiten der innern Tätigkeiten der bildenden Natur zusammenhängen. Noch immer werden aus diesem Gesichtspunkt neue Prüfungen und Umgestaltungen des Systems der Natur in einzelnen Teilen wenigstens unternom- ¹⁷ ¹⁸

men; und dadurch wohl am meisten unterscheiden sich die Naturkundigen von echt wissenschaftlicher Gesinnung, die wohl allein verdienen, mit dem bescheidneren Namen Naturforscher genannt zu werden, von denen, welche sich keine höhere Aufgabe stellen, als ein Register anzufertigen, in dem man die Gegenstände auffinden und sich der Identität der etwa streitigen versichern könne.

Fast ebenso bald, als die Naturbeschreibung entstand, fand sich der wissenschaftliche Verstand auch angeregt, jene großen geistigen Gestaltungen zu betrachten, in denen, wiewohl sie selbst ein aber in bewußtloser Notwendigkeit gebildetes Werk des Menschen sind, auch der Mensch selbst, dies höchste Werk der Natur, wieder als Bestandteil verschwindet. Die wissenschaftliche Beschreibung der Staaten, das Bestreben, die auch sehr mannigfaltigen unter diesen Begriff gehörigen Erscheinungen in wenige große Formen zusammenzufassen, ebenso alt als die ersten Versuche in der Naturbeschreibung, ebenso schon in der Sprache des gemeinen Lebens vorgebildet, hat doch eine ganz andere Geschichte als diese. Eines ist hierbei vorzüglich von Einfluß gewesen. Daß unter den Erzeugnissen der Natur einige vollkommner sind als andere, in denen nämlich das Wesen des Lebens sich unvollständig ausspricht und dürtiger entfaltet, dies wurde zwar bald bemerkt, aber es konnte den ordnenden Forscher von seinem natürlichen Gange nicht ablenken. Der Staat aber, da er ein Gebilde des Menschen selbst ist, so wähnte man, von der Betrachtung aus nach einem vorschwebenden Musterbilde den vollkommneren selbst schaffen zu können. Für einen Wahn müssen wir dies ohne weiteres erklären; denn es ist eine grobe Verwechslung dessen, was durch die menschliche Natur *wird*, mit dem, was der Mensch ¹⁹ *macht*. Noch nie ist ein Staat, auch der unvollkommenste nicht, gemacht worden; und alle Kunst kann, auf dem Gebiet des bewußtlosen Wirkens, der geistigen Natur nicht minder als der körperlichen, nur einzeln und untergeordnet zu Hilfe kommen. Dieser Wahn aber verursachte, daß man bald die Staaten viel zu wenig als geschichtliche Naturgebilde betrachtete, sondern immer nur als Gegenstände, worauf der Mensch künstlerisch zu wirken habe; wodurch dann ihre Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Hauptgesichtspunkt ward und, man kann sagen, fast die ganze wissenschaftliche Behand-

lung der Sache sich in das Bestreben auflöste, vor den Augen der Staatskünstler ein alleiniges allgemeingeltendes Musterbild des Staates aufzustellen, zu welchem sich alle früheren Erscheinungen nur als verunglückte Versuche verhielten, so daß, wenn jenes erst zur Wirklichkeit gediehen wäre, dann die ganze bisherige Geschichte nur jener Urzeit oder Unzeit gleichen würde, während der, wie man gesabt hat, auch die Natur sich in abenteuerlichen Gestaltungen erschöpfte, die weder bestehen noch sich wieder erzeugen könnten, indem sie nur einzelne zerstreute Züge an sich trugen von dem, was leben kann und darf; die künftige Geschichte aber würde dann einem mehr reichen als eben anmutigen Kornfelde gleichen, auf welchem die Saaten bis zur letzten Ernte aller menschlichen Dinge in ewigem Frieden nebeneinander ständen, jeder sich von dem andern durch wenig mehr unterscheidend als durch die Stelle, die er einnimmt. Je mehr nun dieses Bestreben sich verbreitete, um desto mehr verlor die Naturbeschreibung der Staaten alle Bedeutung. Denn ob solche vorläufige *Notstaaten*, ein Ausdruck, der den höchsten Triumph jener Ansicht darstellt, ob diese alt und neu unter bestimmte Begriffe gestellt werden und wie dieses gelingt, das kann völlig gleichgültig sein, wenn doch in einer einzigen Form des Staates alle andern irgendeinmal zusammenfallen sollen. – Außer dieser sich so stark vordrängenden Frage nach dem vollkommensten Staat hat aber auch eine entgegengesetzte Ansicht nicht wenig beigetragen, diesen Teil der Philosophie zurückzuhalten. Wie nämlich die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Erzeugnissen der Natur immer ist aufgemuntert und in Tätigkeit erhalten worden durch die Ansprüche, welche die vielen mit der Natur sich beschäftigenden Künste und Gewerbe stets an sie gemacht, und durch die Achtung, welche auch von dieser Seite jenem wissenschaftlichen Bestreben immer ist gezollt worden: so mußte natürlich die wissenschaftliche Beschäftigung mit jenen Erzeugnissen der Vernunft einer gleichen Auffmunterung in demselben Maß ent- / behren, als sich, wie seit 20 geraumer Zeit geschehen, unter den Staatsbürgern und Staatsmännern der Grundsatz immer weiter verbreitete, alle Formen des Staates seien gleich gut, wenn sie nur gut verwaltet würden. Diese Ansicht leitet natürlich alles Interesse der Betrachtung von dem höheren ursprünglichen Prozeß der Bildung und Ent-

wicklung der Staaten ab, und nur auf jenen verhältnismäßig kleinen Anteil hin, den menschliche Kunst an der Sache hat, nämlich auf das Geschick der Verwaltung. Denn wenn die Verschiedenheiten in der Form der Staaten gleichgültig sind, was für ein Interesse kann man noch daran haben zu wissen, wie diese Unterschiede entstanden sind und worauf sie beruhen? So ist hier sonderbar genug durch ein löbliches Bestreben, das Vollkommene hervorzubringen, ein anderes ebenso löbliches, nämlich das wirklich Vorhandene in seinen natürlichen Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten aufzufassen, immer gehemmt worden. Und dies sind die Ursachen, weshalb die wissenschaftliche Staatenbeschreibung in einer weit dürftigeren Gestalt auftritt als die Naturbeschreibung, so daß man sich kaum wundern dürfte, wenn sie, noch ganz am Äußern haftend, in das Innere ihres Gegenstandes noch gar nicht eingedrungen wäre.

Die längste Zeit nun hat man sich bei der Betrachtung der Staaten an eine Einteilung gehalten, die man füglich die hellenische nennen kann, welche nämlich drei Hauptgattungen annimmt, unter welche alle Staatsformen gebracht werden können: die Demokratie, die Aristokratie und die Monarchie, je nachdem die ganze Masse des Volks oder eine bestimmte Klasse, deswegen die vornehmere, an der Regierung teilnimmt oder diese sich in den Händen eines einzelnen befindet. Erst vor nicht langem ist maninne geworden, daß die in der neueren Zeit entstandenen mannigfaltigen Verfassungen sich unter jene Einteilung nicht schmiegen wollen, und erst seitdem hat sich die Meinung gebildet, dies gerade sei eine Nebensache, ob die Regierung in den Händen einer oder mehrerer physischen Personen sei, vielmehr seien in der Einheit der Regierung drei Tätigkeiten zu unterscheiden, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche, und diese bei der Betrachtung des Staates zum Grunde zu legen, so daß, ob alle diese Gewalten in Einer moralischen Person vereinigt oder unter mehrere verteilt wären, den Haupteinteilungsgrund ausmache. Diese beiden Massen von Grundbegriffen, die eine aus der alten, die andere aus der neuen Zeit, sind es, welche ich hier einer näheren Prüfung zu unterwerfen gesonnen bin, jedoch lediglich in der Beziehung,
21 ob jene hellenischen Formen wirklich als / verschiedene Arten der Staatsverbindung feststehen oder nicht und ob dieser Gegensatz von der Vereinigung oder Verteilung der Gewalten

sich dazu eigne, bestimmte Begriffe verschiedener fest voneinander zu sondernder Staatsformen daraus zu bilden.

Jene drei antiken Formen zuerst erscheinen bei näherer Be- trachtung auf alle Weise schwankend, so daß sie durchgängig ineinander übergehen und miteinander verwechselt werden können. Oder wie ließe sich wohl eine Volksgemeinde denken, ohne daß einige, sei es durch ihre Kenntnis der Sache und durch die Gewalt der Rede, sei es auch durch ihren Privatein- fluß auf einen großen Teil der Bürger, die Wortführer wären, die übrigen aber einen geringeren, mehr leidentlichen Anteil an den Geschäften nähmen? Wenn nun diejenigen, die schon zeitig eine Aussicht haben auf einen solchen leitenden Einfluß, die Schüler jener Wortführer werden, sich die Gewalt der Rede erwerben und die verschiedenen gangbaren Ansichten sich an- eignen, so daß sich eine gleichsam erbliche Überlieferung bildet und die Volksleiter ihnen ähnliche Nachfolger haben: so wird ja die Demokratie stets von einer kleinen Zahl Reicher, Angesehener, Gebildeter, das heißt der Tat nach aristokratisch verwaltet und wird auch, je mehr die Masse sich bei ihrer Pas- sivität beruhigt, um so mehr im Begriff scheinen, auch der Form nach in Aristokratie überzugehen, bis irgendein Sturm vielleicht den ursprünglichen Zustand herstellt, da denn die- selbe Annäherung von vorn anfängt. Auf der andern Seite, wenn die demokratischen Wortführer unter sich zerfallen und einer von ihnen mit seinem Anhange durch eine meistens ziem- lich gelinde Gewalt über die andern siegt und sich der Regie- rung anmaßt: so ist genaugenommen kein wesentlicher Unter- schied zwischen diesem Siege auf längere Zeit, der einen scheinbar monarchischen Zustand herbeiführt, und jenen Sie- gen, die sonst bei einzelnen Unternehmungen ein Parteihaft, auch nicht selten durch unruhige Volksbewegungen und indem die lose Freiheit der demokratischen Form nahe an den Tu- mult und die Anarchie streifte, über die andern davongetragen hat. Ferner, wenn nun der so entstandene Oberherr oder Ty- rann die Saiten zu scharf anzieht und Verschwörungen sich bil- den und das Volk seine alten Rechte herstellt: müssen wir dann nicht sagen, der Staat sei die ganze Zeit über derselbe ge- blieben und die Monarchie sei nur sein Krankheitszustand ge- wesen, wie auch die Aristokratie, die auf der Passivität der Masse beruhte, nur ein Krankheitszustand war? Kann aber

22 ein Zustand, der als / Krankheit vorkommt und vorübergeht, doch als eine eigene Art des Daseins angesehen werden? Setzen wir hingegen den Fall, das Volk erlange seine Rechte nicht wieder, sondern die Häupter der Verschwörung teilen sich in die unrechtmäßige Erbschaft: so werden sie, solange dies dauert, eine Aristokratie darstellen; aber wird man dann sagen, es hätten in diesem Lande und unter diesem Volke drei Staaten nacheinander bestanden, ein demokratischer, ein monarchischer und ein aristokratischer, oder wird nicht jeder sagen, derselbe Staat habe nacheinander diese drei Veränderungen erlitten? Sie sind also Zustände, welche ein und dasselbe Individuum nacheinander annehmen kann; kein einzelnes Ding aber kann nacheinander zu verschiedenen Arten gehören. Eben diesen Kreis nun kann die Aristokratie durchlaufen; denn die herrschende Kaste kann über die andern Glieder des Staates so weit hervorragen, daß diese neben ihr kaum für Bürger zu halten sind, und unter sich ganz demokratisch konstituiert sein und also auch ihre Wortführer haben, denen das gleiche begegnen kann; und wenn aus Folge einer Parteierung einer Herr geworden, kann durch Gegenparteierung das alte hergestellt werden. Oder wenn gutmütige Aristokraten, der Zahl nach schwach geworden, sich mit dem Volk allmählich verschwägern und aus dem Volk unter sich aufnehmen; wenn auf der andern Seite vernünftige Demokraten zu zahlreich werden und deshalb das Recht zur Volksgemeinde und zu den Ämtern zweckmäßig beschränken: so ist beides keine Staatsverwandlung, und doch wird jene Aristokratie dieser Demokratie so ähnlich geworden sein, daß man sie nicht anders unterscheiden kann, als indem man die vorige Zeit zu Hilfe nimmt.

Aber nicht das nur, daß diese verschiedenen Formen nacheinander Zustände desselben Staatskörpers sein können; sondern auch in demselben Augenblick kann derselbe Staat das eine sein, wenn man auf den Buchstaben, ein anderes aber, wenn man auf das wahre Wesen sieht, wie auf gewisse Weise schon im obigen liegt, auf andere aber noch mehr erhellt aus folgendem. In einer Demokratie haben doch die Knechte nie das Recht der Gemeinde, denn es ist wider die Natur. Wenn nun von den Knechten viele freigelassen werden und eigenes Hauswesen bilden und sich vielleicht über die Zahl der Bürger mit vollem Rechte vermehren, ihre Nachkommen aber, weil

durch die Abstammung kenntlich, ebensowenig das gemeine Recht erlangen als die Väter: würden dann nicht im Staate zwei Kasten sein, wie in Aristokratien zu sein pflegen, und wie soll der Staat / genannt werden, so oder so? Oder wenn in einem Staat die Gesamtheit des Adels das Regiment führt, es gibt aber außer dem Adel nichts als kleine Leute, die ihm eigen sind, wie wollt ihr den Staat nennen? Denn wenn wir diese, die Bauern und Handwerker, ihres Gewerbes wegen als Volk ansiehn: so ist ja gewiß der Staat eine Aristokratie. Wenn wir aber bedenken, daß jeder Adelige mit seinen Eigenen nur Ein, wenngleich sehr erweitertes und vielleicht über viele Ortschaften verbreitetes Hauswesen ausmacht: so werden wir gestehen müssen, das Regiment sei bei der Gesamtheit der Hausväter und also demokratisch.

So steht es demnach mit dieser Einteilung, daß festgesonderte Arten des Staats dadurch nicht scheinen bezeichnet zu sein. Und dies hat sich nicht etwa ergeben, weil wir die bei uns oft gemißbrauchten Ausdrücke auch mißverstanden hätten; sondern von den eigenen Erklärungen der Hellenen, bei denen sie einheimisch waren, ist alles ausgegangen. Dennoch aber können diese Begriffe, demokratisch, aristokratisch und monarchisch, nicht leer sein; denn sie sind nicht erfunden oder gemacht, gleichen also keineswegs jenen künstlichen Klassen und Ordnungen in der Naturbeschreibung, denen kein lebendiger Typus des ganzen Daseins zum Grunde liegt, sondern im Gegensatz mit jenen gleichen sie vielmehr den natürlichen Familien und Geschlechtern. Denn diese Ausdrücke sind in der hellenischen Sprache lebendig gewachsen und als leitende Begriffe darin fixiert und müssen also auch einen festen Inhalt haben. Nur ist nicht zu leugnen, daß man die neueren großen Verfassungen fast gar nicht unter sie bringen kann, indem sich in denselben nicht nur Elemente, die man demokratisch, und solche, die man aristokratisch nennen muß, unter sich und mit monarchischen häufig vereint finden, ja daß man oft, wenn man sie mit jenen Begriffen vergleicht, nicht weiß, ob man einen Staat oder mehrere vor sich hat; sondern auch, wenn wir auf die Monarchie allein sehen, so bieten die einzelnen Staaten, die unter diesen Begriff fallen, größere und auf das ganze häusliche und öffentliche Leben einflußreichere Unterschiede dar, als wodurch jene Gattungen sich voneinander unterschei-

den, wenn wir auf das hellenische Leben sehen zu der Zeit, wo jene Verfassungen in ihrer höchsten Blüte standen. Und diese Vergleichung vorzüglich, nicht das, was wir bis jetzt Schwieriges an jenen alten Begriffen auseinandergesetzt haben, ist Veranlassung geworden, daß die Neueren jene alte Einteilung als für die festen Unterschiede der Staaten unzulänglich verworfen und da- / für den Gegensatz von der Trennung und Vereinigung der verschiedenen Gewalten aufgestellt haben, den ich nun ebenso betrachten will.

Wenn die Regierungstätigkeit wirklich aus drei bestimmt zu unterscheidenden Verrichtungen, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, besteht: so können diese freilich auf verschiedene Weise vereinigt und getrennt sein. Aber ohne mich darauf zu berufen, daß noch niemand weder nachgewiesen hat, die natürliche Staatsbildung sei jemals diesem Schematismus gefolgt, noch geschichtlich gezeigt, die am meisten voneinander abweichenden Staaten unterschieden sich wirklich hauptsächlich in Gemäßheit dieser Trennungen und Verbindungen, will ich zunächst nur dabei stehenbleiben, daß die ganze Voraussetzung, näher betrachtet, nicht stattfindet. Denn die richterliche Gewalt besteht aus zwei wesentlich ganz verschiedenen Zweigen, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit. Die erste hat es nur mit Irrtümern zu tun oder mit verschiedenen Ansichten, welche stattfinden können über die Anwendung der geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetze auf einen vorliegenden Fall. Denn wenn jemand wissentlich dem andern sein Recht vorenthält, so fällt sein Verfahren strenggenommen als intendierter Betrug schon der Strafgerichtsbarkeit anheim. Ist aber nicht das Ausgleichen solcher Fälle eine bloße Ergänzung entweder des Bewußtseins über die erste Erwerbung des Eigentums mit dem Staat zugleich oder vor ihm, und dann rein geschichtliche Auslegung, oder der gesetzgebenden Tätigkeit, die jene Erwerbung bestätigt hat oder modifiziert, und dann ihr angehörig, wie denn die Verhandlungen und Resultate der Rechtspflege überall die Grundlage geben zu Erläuterungen und Verbesserungen des Kodex? Und müssen nicht die Personen als ein Bestandteil der gesetzgebenden Gewalt angesehen werden, die ihr so vorarbeiten und sie ergänzen? Was aber die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so ist sie als Kriegsführung gegen den inneren Feind

ebenso wesentlich ein Teil der vollziehenden Gewalt wie die Kriegsführung gegen den äußeren Feind. Also fällt die Dreiheit in dieser Einteilung schon weg, und es bleibt nur die einfache Zweiheit übrig, welche in bezug auf Verbindung und Trennung betrachtet und in Vergleich mit den obigen antiken Begriffen folgende Fälle ergibt: Gesetzgebung und Vollziehung vereinigt, welches, sei nun beides in einem oder in einigen oder in allen, nach dieser Theorie der despotische Staat kaum ein Staat ist; Gesetzgebung und Vollziehung getrennt, entweder beide in vielen, welches eine Republik / wäre, oder diese in einem ²⁵ und jene in vielen, welches eine verfassungsmäßige Monarchie wäre; denn daß einer könne der Gesetzgeber sein und viele die Vollzieher, wird niemand für möglich halten, wiewohl aus den Begriffen selbst keinesweges erhellt, warum nicht. Diese wenigen Rubriken, bei denen nun doch die alten Begriffe zu Hilfe müssen genommen werden, um sie zustande zu bringen, wollen aber auch keine Hilfe leisten, um die vorhandenen verschiedenen Staatsformen zu ordnen. Denn betrachtet man die, in denen sich getrennte Gewalten zeigen, so wird man überall finden, daß entweder das Organ, welches die gesetzgebende Gewalt repräsentiert, etwas von der vollziehenden oder umgekehrt das die vollziehende Gewalt repräsentierende etwas von der gesetzgebenden an sich gezogen hat, so daß es auch hier auf jeden Fall noch anderer Erklärungen bedarf und ein anderer Gesichtspunkt muß aufgesucht werden. Aber noch sind wir nicht einmal so weit; denn ich muß noch weiter fragen, wer kann feste Grenzen ziehen zwischen der gesetzgebenden Tätigkeit und der vollziehenden? Nicht etwa deshalb nur, weil unter einem gewalttätigen Regenten immerfort die vollziehende Gewalt in das Gebiet der gesetzgebenden eingreift, sogar ohne daß man ihr nachweisen kann, sie habe den Buchstaben der Form verletzt; sondern ganz allgemein möchte ich behaupten, daß, wenn man anders die vollziehende Tätigkeit so fassen will, daß sie eine eigentümliche und gleich unmittelbare Äußerung der Staatsgewalt sei wie die gesetzgebende, man bestimmt im Begriff keine Entgegensetzung zwischen beiden festhalten könne, wodurch sie völlig und allgemeingültig geschieden würden. Denn wenn man davon ausgeht, die Gesetzgebung habe es mit der Einheit des Allgemeinen zu tun, die Vollziehung aber mit der Vielfalt des Besonderen in allen unter jenes Allgemeine

gehörigen Fällen, so ist dieser Gegensatz zwischen dem Allgemeinen und Besonderen doch nur ein fließender; denn jedes Allgemeine kann auch als ein Besonderes angesehen werden, weil es zu jedem ein noch Allgemeineres gibt und umgekehrt. Und wie wenig entspricht es diesem Einteilungsgrunde, wenn ein Privilegium oder ein Monopol zu erteilen, das doch nur wenige trifft, ein Akt der Gesetzgebung ist, den Krieg und Friedensstand aber zu bestimmen, wobei das allgemeine Wohl aller weit mehr beteiligt ist, von der vollziehenden Gewalt abhängt. Geht man hingegen davon aus, die Gesetzgebung müsse ihrer Natur nach überall das erste sein und die Vollziehung das zweite, so wird auch jener erste Akt, wenn die Gesetzgebung

26 nicht im Un- / sichtbaren verschwinden soll, aus mehreren Teilen bestehen, und manches davon ebensogut könnte zum zweiten Akt gerechnet werden. Nur ein Beispiel statt aller möge die Sache erläutern. Es gehört in vielen Staaten zum Gebiet der Gesetzgebung, die laufenden Abgaben zu bestimmen; die Art und Weise der Erhebung, die Bestellung des dazu nötigen Personals fällt schon als zweiter, durch jenen bedingter Akt dem vollziehenden Organ anheim. Aber diese Teilung ist an und für sich ganz willkürlich. Denn man könnte ebensogut sagen, schon jener erste Akt zerfalle in zweie, nämlich in Feststellung der aufzubringenden Summe und in die Bestimmung der Objekte und Handlungen, von denen sie solle genommen werden, und nur jener eigentlich erste gehöre für die Gesetzgebung, der zweite beziehe sich schon mehr auf die Art und Weise der Herbeischaffung und werde daher billig der vollziehenden Gewalt überlassen, die, wenn sie weise ist, gewiß ebenso richtig verfahren werde, wie eine weise Gesetzgebung es nur könne. Oder ebenso könnte man umgekehrt sagen, bestimme die Gesetzgebung einmal die Abgabe, was schon zur Art und Weise der Erhebung der Summe gehöre, und habe also ihre Schranken durchbrochen; so könne sie ebensogut nun auch alles übrige festsetzen. Und so wird es immer aus Mangel an sichern Grenzen entgegengesetzte Ansichten geben, deren eine diese, die andere jene Gewalt ausdehnt und ihr Gegenteil beschränkt, bis die eine fast alles geworden ist im Staat und die andere fast nichts. Denkt man nun aber gar, es gebe, um die Grenzen beider Gewalten und ihre Gestaltung zu bestimmen, eine Konstitution: so verschwindet für den Begriff der Gegensatz beider

Gewalten noch mehr. Denn wenn eine Konstitution nicht bloß formell ist, und eine solche hat in der Wirklichkeit noch nie bestanden: so muß sie wenigstens in gewissen Hauptpunkten das eigentümliche Wesen des Staats ausdrücken, aus welchem ja das gesetzgebende Organ nicht herausgehen darf, und wird also dieses beschreiben; ja man kann sagen, je vollkommner die Konstitution ist, um desto mehr läßt sich die gesamte laufende Gesetzgebung nur als Vollziehung ansehen; denn sie hat nichts zu tun, als fortwährend die Konstitution auf die vor kommenden Umstände anzuwenden und in ihnen zu realisieren, so daß sie nur dem Grade nach von der eigentlichen Vollziehung verschieden ist. Hat aber der Staat keine Art von Konstitution, so scheint es fast, als könnten auch die beiden Gewalten nur getrennt sein in der Form verschiedener Behörden; dann aber wird alles willkürlich und fließend, und nichts kann auf / allgemeine Weise im Begriff festgehalten werden. Wenn ²⁷ also die richterliche Funktion ganz in den andern beiden verschwindet und diese begriffsmäßig nicht können streng gegeneinander abgegrenzt werden: so können sie freilich auf gar verschiedene Weise hie und dort gestaltet sein, aber nur ein festes Prinzip, um die große Mannigfaltigkeit der Staatsformen danach zu ordnen, gewährt dann diese ganze Betrachtung nicht; sondern es kommt vielmehr darauf hinaus, daß in jedes einzelnen Staates Verfassung oder Observanz das Gebiet der einen von dem der andern zwar bestimmt kann getrennt sein, daß aber diese Grenzbestimmung in jedem Staate, der nicht blindlings einem andern nachahmt, sondern sie unabhängig aus seinem Bedürfnis und seiner Natur gemäß ordnet, eine andere sein wird, so daß wir auch von hier aus allmähliche Übergänge die Menge finden, aber keine festen Klassen und Abteilungen. Dennoch können auch diese modernen Begriffe eben sowein leer sein als jene antiken; denn wenn sie auch von Anfang an vielleicht etwas mehr Bezug auf die bloße Theorie gehabt haben als jene, so sind sie doch zu leicht und allgemein in die Sprache der politisch gebildeten Völker unseres Weltteils übergegangen, als daß sie nicht etwas mit der verschiedenen Gestaltung der Staaten auf das genaueste Zusammenhängendes enthalten sollten. Es kann daher nur an der Art der Untersuchung liegen, wenn wir in beiderlei Begriffen weder gefunden haben, was wir suchten, noch auch den Grund ent-

deckt, warum sie das nicht enthalten können; und es wird uns vielleicht besser gelingen, wenn wir einen andern Weg einschlagen und den Inhalt dieser Begriffe nicht als gegeben behandeln, sondern vielmehr genetisch aufzufassen suchen.

Denn die allgemeine Frage „Welches sind die verschiedenen Arten des Staates?“ muß sich auf diese andere zurückführen lassen: „Auf wie verschiedenerlei Weise kann ein Staat entstehen?“ Denn jeder entsteht ja gleich nicht als ein Staat im allgemeinen, sondern als ein solcher und solcher – sonst nämlich gäbe es überhaupt nur verschiedene Zustände, nicht verschiedene Arten des Staates – die Form aber, die ein Ding in seinem Entstehen zeigt, ist auch die, unter der es fortbesteht, wenn es nämlich dasselbe Ding bleibt und die Form des vollendeten Entstehens richtig aufgefaßt worden. Wir müssen also zunächst überhaupt fragen, wie und wodurch entsteht ein Staat, nämlich aus seinem Gegenteil, dem Nichtstaat, und müssen dabei Achtung geben auf das, was hiebei immer dasselbe sein muß und was davon auch verschieden sein kann, nämlich nicht 28 sowohl auf unbe-/ stimmte Weise verschieden, denn dieses können wir nicht brauchen, um Arten der Staatsform festzustellen, sondern was auf bestimmte Weise verschieden ist. – Indem ich mich aber auf die Frage zurückwerfe, wodurch der Staat entstehe, so bin ich keineswegs gesonnen, den alten Streit darüber zu erneuern, ob der Staat auf göttliche Weise entstehe oder auf menschliche, und im letzten Fall, ob durch Usurpation oder durch Vertrag. Sondern ich meine es nur so: Indem sich ein Staat bildet, [et]was entsteht, das vorher noch nicht dagewesen. Dieses aber scheint nicht schwer zu beantworten. Das immer schon vorher Dagewesene, der Stoff gleichsam des Staates, ist ein Volk, eine naturgemäß zusammengehörige und zusammen lebende Masse, ohne Volk kein Staat. Wenn wir uns Menschen von allerwärts her zusammengetrieben oder -geweht denken, und diese könnten auch unter Gesetze gebracht werden, wie die Sage das alte Rom darstellt: so werden wir diese doch schwerlich eher einen Staat nennen, bis wir auch die Masse ein Volk nennen können, nämlich bis Boden und Menschen voneinander Besitz genommen haben, bis wenigstens ein zweites Geschlecht Eingeborner da ist, welches durch Anhänglichkeit an den gemeinsamen Boden und an die gleichen Lebensbedingungen auch auf eine natürliche Weise

verbunden ist. Der Staat aber ist die Form des Volkes, das Volk ist nur völlig ausgebildet, wenn sich diese Form rein und vollendet in ihm darstellt. Aber das Volk ist eher, als diese Form an ihm sichtbar wird; seine ersten Zustände sind nur Annäherungen zu derselben; und wenn wir gleich keinen Staat mit geschichtlicher Gewißheit bis auf seinen ersten Anfang verfolgen können, so gibt es doch in unserm Bereich Völker, die auch jetzt streng genommen noch nicht im bürgerlichen Verein, sondern nur in den Annäherungen dazu leben, so daß wir beide Zustände wohl miteinander vergleichen können. Rücken wir nun die Punkte so nahe als möglich zusammen; ein schon vorgeschrittenes Volk, dem gleichsam nur noch das rechte Wort fehlt, um die Form des Staates zu finden, und einen gleichsam frisch und möglichst leicht aus jenem Zustande hervorgegangenen Staat: so wird in diesem fast ganz dasselbe sein wie in jenem. Die Geschäfte, die die Nachbarn in der Horde trieben, werden die Bürger im Staate forttreiben, ein erweiternder Einfluß desselben auf ihre naturbildende Tätigkeit kann nur allmählich eintreten. Was im Staat als Recht und Pflicht feststeht, wird ziemlich dasselbe sein, was vorher Sitte und Gewohnheit war; und wenn die Bürger im Staat durch das Gesetz zusammengehalten werden, so hiel- / ten auch die Nachbarn in der ²⁹ Horde zusammen, und ganz von selbst hätte keiner sich von den andern getrennt. Nur dies erscheint als der schneidende Unterschied, vorher, wenn sie dasselbe trieben, war es bewußtloser Instinkt, fortgepflanzte Gewohnheit, jetzt ist es eine mit Bezug auf die Bedürfnisse des Ganzen unternommene und verteilte Arbeit; wenn vorher einer Rache übte, handelte der von den andern stillschweigend gebilligte und geteilte Affekt, jetzt tritt an seine Stelle die vom Gesetz bestimmte Strafe; und vorher, wenn sie zusammenblieben, war es eine wahrhaft mechanische Kohäsion des Gleichartigen, jetzt ist es Vaterlandstreue, die zwar an sich keinen höheren Grad und keinen weitern Umfang hat als jene, aber die sich als das erkennt, was sie ist. Kurz, indem der Staat wurde, ist nur die sonst schon vorhandene Ge- sinnung und Tätigkeit im Gesetz zusammengefaßt und dargelegt worden; was da war, ist nun auch ausgesprochen, die be- wußtlose Einheit und Gleichheit der Masse hat sich in eine bewußte verwandelt, und diese Entstehung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit ist das Wesen des Staates. Allein

wie es kein Bewußtsein gibt als nur mit dem Gegensatz zugleich: so besteht auch im Volk das Bewußtsein seiner Zusammengehörigkeit nur im Gegensatz mit dem Bewußtsein des Fürsichbestehens jedes einzelnen. Daraus bildet sich der Gegensatz von Herrschenden und Beherrschten, von Regierung und Untertan; dieser irgendwie gebildete Gegensatz ist das wesentliche Schema des Staates, und das Bestreben, diesen Gegensatz und mit ihm das Bewußtsein von dem Verhältnis des einzelnen zu einem bestimmten Naturganzen hervorzurufen, dem ganzen Leben einzuprägen und selbsttätig zu erhalten, ist es, was ich im engeren Sinne den politischen Trieb nenne. Ehe dieser nämlich erwacht ist, gibt es keinen Unterschied zwischen dem Sein und Tun des einzelnen und dem Sein und Bestehen des Ganzen; das dunkle Gefühl des geselligen Menschen vor dem bürgerlichen Verein, ähnlich jenem unvollkommenen kindischen Bewußtsein, welches sich und den Gegenstand noch nicht recht auseinanderzuhalten weiß, unterscheidet sich als Einzelnes noch nicht bestimmt und stellt ebenso wenig sich bestimmt das Ganze gegenüber, so daß alle Handlungen innerhalb des Ganzen in dieser Hinsicht nur Eine gleichartige Masse bilden. So wie wir uns aber den Staat denken auch schon in seinen ersten Anfängen, so ist mit dem Bewußtsein des Ganzen auch das des Unterschiedes zwischen dem einzelnen und dem Ganzen erwacht, das Selbstbewußtsein und

30 somit auch der Selbsterhaltungstrieb zer- / fällt in zwei vorher ungeschiedene Momente, nämlich das Privatinteresse und den Gemeingehörigkeit, und wenn auch nicht bestimmt zwei Klassen von Menschen, doch zwei sich bestimmt aufeinander beziehende Massen von Handlungen treten auseinander. Die Handlungen der Untertanen als solcher, oder das ganze Gebiet der Geschäftigkeit im weitesten Sinne, sind diejenigen Handlungen, welche das Bewußtsein der Einheit des Ganzen und der Gleichheit aller Teile mit dem Ganzen nicht unmittelbar in sich tragen, diejenigen, welche die einzelnen zunächst nur auf sich als einzelne beziehen, aber die eben deshalb auch, wenn anders die einzelnen wirklich Bürger sind, sich abhängig erklären von der anderen Reihe. Diese, die Handlungen der Obrigkeit, oder im weitesten Sinne Recht und Gesetz, sind diejenigen Handlungen, welche nur jenes Bewußtsein ausdrücken, welche unmittelbar nur dem Ganzen, nicht auch dem einzelnen, der sie

gleichsam zufällig verrichtet, beigelegt werden, welche Reihe aber eben deshalb auch strebt, sich überall jener andern Reihe einzubilden. Denn nur in der Vermittlung dieses Gegensatzes ist das wirkliche bewußte Leben des Staates. Gesetz und Geschäft bestehen in ihm nur in Beziehung aufeinander: ist das Geschäft nicht dem Gesetz gewärtig, wirkt das Gesetz nicht auf das Gewerbe ein, so ist kein Staat vorhanden.

Frage man aber, „wie soll denn aus jenem Unbewußtsein das Bewußtsein, aus dem Nichtstaat der Staat entstehen?“, so weiß ich freilich mit keiner Erfahrung zu antworten, die wie gesagt niemals so weit hinaufgeht, sondern nur mit einer vorausgesetzten und sehr unbestimmten Geschichte; denn Erdichtung will ich sie auch nicht nennen, da sie wirklich die allgemeine Geschichte aller Staaten enthalten muß, ich meine die unbestimmten Grundzüge dessen, was überall den Zwischenraum zwischen beiden Gegebenen, dem Zustande, den wir vor dem Staate kennen, und den ersten Zuständen des Staates, die wir schon geschichtlich kennen, hier so dort etwas anders wirklich ausgefüllt hat.

Zum Bewußtsein muß der Mensch überall geweckt werden; wie sehr seine eigentümliche Kraft auch von innen treibe und arbeite, sie bedarf doch immer auch eines Stoßes, um wirklich herauszuschlagen; so jeder Moment der Geburt und der Offenbarung, aber auch die Erfindung und die Begeisterung bedürfen eines wenngleicht oft ganz verborgen bleibenden Anlasses. Weder jene innere Arbeit der geistigen Kraft, die hier in allen Fällen dieselbe sein wird, noch diesen äußeren Anlaß, der ohnedies sehr ver- / schieden sein kann, vermögen wir aus dem Dunkel hervorzuziehen. Das aber leuchtet ein, woher auch, wenn die innere Vorbereitung erfolgt ist und ein äußerer Anlaß also wirksam werden kann, woher auch dann dieser Anstoß zum politischen Erwachen kommen möge; in jedem Falle werden wir uns denken können, daß er die ganze zum Staatwerden reife Masse einer Völkerschaft entweder gleichförmig berührt oder ungleichförmig. Im ersten Falle wird auch jener Gegensatz sich gleichförmig in allen entwickeln, in jedem wird Recht und Gesetz sich bilden und das Geschäft sich davon sondern, und dem Wesen nach in jedem gleich rein und kräftig. Also werden auch nicht einige sich ausschließend als Herrscher erheben und andere sich ausschließend als Un-

tertanen beugen; sondern der Gegensatz von Obrigkeit und Untertan wird in jedem Bürger ganz sein. Alle werden in gewissen Momenten sich vereinigen müssen, um die Obrigkeit darzustellen, und in anderen wiederum sich trennen, um sich als Untertanen zu zeigen; und dies ist die *Demokratie*, der durch gleichförmiges Übergehen einer in sich gleichartigen Volksmasse in das politische Bewußtsein entstandene und diese Gleichförmigkeit darstellende Staat. Weil aber in diesem Staat Gemeingeist und Privatinteresse sich in jedem einzelnen Bewußtsein unmittelbar und immer berühren, wird der Gegensatz zwischen beiden nur schwach auseinandertreten, eben deshalb aber auch beides sich nicht innig genug durchdringen; vielmehr das sich häufig durchkreuzende Privatinteresse wird auch den Gemeingeist trüben und den öffentlichen Willen ungleichförmig machen. Der Bürger in der Volksgemeinde vergißt nicht seine Werkstatt und bezieht seine beratende Stimme mit auf sein Geschäft; der Bürger in der Werkstatt vergißt die Gemeinde nicht und bezieht sein Geschäft mit auf seine politische Würde. So unmittelbar und tumultuarisch einander begegnend, stößt dann beides oft hart aneinander, wenn einer im andern das Privatinteresse da findet, wo der Gemeingeist sein sollte, die Bewegungen sind unruhig, das Gesetz schwankend, das Geschäft unsicher und somit der ganze Staat schwach. – Im andern Fall, wenn eine in sich gleichartige und im Ganzen zum Staatwerden gleich reife Masse von dem staatbildenden Anstoß dennoch ungleichförmig berührt wird, kann es Ein einzelner sein, den er vorzüglich trifft, oder mehrere. Daß das politische Bewußtsein sich nur in Einem aus einer solchen Masse entwickle, ist freilich kaum anders zu denken als in einem Moment, wo gerade sein Geschäft und Talent ihm einen ausgezeichneten Einfluß gibt und die Menge

32 das Be- / dürfenis desselben fühlt, oder es müßte denn ein Fremder, in dem es von Hause her schon entwickelt ist, unter eine ungebildete, aber doch zum Staatwerden einigermaßen reife Masse verschlagen werden, wie man denn von vielen Staaten glaubt, daß sie durch Einwanderer zuerst gebildet worden. Daß es sich in mehreren zugleich entwickle, ist aber noch schwerer zu denken. Denn der auch nur um ein wenig früher Ausbrechende wird schon immer den Vorrang vor den andern haben, denen nur übrigbleibt, sich ihm als die ersten

anzuschließen. Oder wenn wirklich mehrere zugleich anfangen, den Staat bilden zu wollen: so wird entweder ein Kampf entstehen, in welchem Einer siegt und die andern in die Masse zurücktreten, oder ein Wetteifer, währenddessen sich der politische Trieb desto leichter der ganzen Masse mitteilt. Bleiben wir jedoch dabei, die politische Entwicklung beginne in Einem: so wird freilich ein solcher das in ihm erwachte Bewußtsein den andern, sofern sie dazu reif sind, mitzuteilen imstande sein, und sie ihrerseits werden es, weil der natürliche Keim dazu in ihnen nicht minder schon liegt, gewiß auch aufnehmen; aber indem es sich nicht ursprünglich in ihnen entwickelt hat und sie es also auch nicht von dem gegebenen Anlaß aus selbstständig fortbilden können, werden sie dadurch nur geneigt gemacht werden, von jenem abzuhängen und sich von ihm leiten zu lassen, und dies ist die ursprünglichste und einfachste Monarchie. Kann aber wohl aus einer sonst gleichartigen Masse Einer in seiner politischen Entwicklung den andern allen so vorausgehn, daß nicht, wenn einmal durch ihn geweckt und in das Ganze immer mehr hinein gelebt, die andern ihm wenigstens allmählich nachkämen, früher freilich, wenn er ein Einheimischer, und später, wenn er ein Fremder war? Und wird dann nicht diese Monarchie sich wieder neigen zur Demokratie und früher oder später auch wohl wirklich in sie übergehen? Und wenn stufenweise, geschieht es dann nicht durch eine Art von Aristokratie? Auf der andern Seite aber, wenn in der ursprünglichen Demokratie ein zusammengesetzteres regeres Leben eingetreten ist durch den Staat, wie er denn immer allmählich das ganze Dasein erweitert: kann dann wohl die Gleichheit des politischen Lebens so fortbestehen, daß nicht einige nur, oft auch Einer ein entschiedenes bald formloses, bald bestätigtes Über gewicht übt, und werden dann nicht, wenn auch vorüber gehend, aristokratische und monarchische Zustände entweder sich einschleichen oder gewaltsam festgestellt werden? So kommt uns demnach von allen Seiten das alte Spiel des Wechsels der drei Formen / wieder; aber zuerst sehen wir es gesonderter und begreifen besser, wie in einigen solchen Staaten die Demokratie das Herrschende bleibt, weil sie das Ursprüngliche war, und in dem Ganzen die Annäherung zur Gleichheit vorherrscht, die sich daher, wenn sie auf eine Zeitlang ver-

rückt worden ist, wieder herzustellen sucht, und wie in andern dieselbe monarchische Form, die in jenen nur vorübergehend vorkommt, das Herrschende bleibt, weil sie das Ursprüngliche war und weil das Ganze sich mehr zu einer Entwicklung der Ungleichheit seiner Glieder hinneigt. Vor allen Dingen aber erscheint uns dieses ganze Verhältnis der drei Formen beschränkt durch die ursprüngliche Voraussetzung und nur aus ihr begreiflich. Denn was wir angenommen haben, jenes leichte, ruhige Entstehen des Staates, jener geringe Unterschied zwischen dem Zustande im Staat und dem vor dem Staat, jene Gleichheit und gleiche Zusammengehörigkeit der sich zum Staat verbindenden Masse, dies alles kann, wie gewiß jeder leicht zugibt, nur stattfinden in dem engen Gebiet einer einzelnen Völkerschaft oder Horde, welches wir auch damals gleich ausschließend ins Auge gefaßt haben. Nur von einer solchen Demokratie begreifen wir, warum sie mit monarchischen Zuständen wechselt, und nur von einem solchen Königelein, dessen eigner politischer Sinn nicht über seine Horde hinausgeht und dessen Reich sich auch in diesen Grenzen hält, nur von einem solchen wissen wir, daß und warum seine Monarchie in einer natürlichen Hinneigung ist zur Demokratie. Vermöge dieser Voraussetzung aber sind alle solche Staaten, welche Form auch in ihnen das Übergewicht haben möge, sich untereinander mehr ähnlich und dagegen von denen, die einen größeren Umfang einschließen, viel weiter abweichend als nach Maßgabe des Unterschiedes der Form.

Dieses nun führt uns ganz natürlich darauf, ob es nicht einen weit bedeutenderen Unterschied gibt, als den jene drei Begriffe, so wie wir sie bis jetzt abgehandelt haben, bezeichnen, und ob man nicht vielmehr diesen recht ins Licht setzen sollte, um nach ihm zunächst die Staaten zu klassifizieren, nämlich nach der Kraft, womit das staatbildende Prinzip sich seines Gegenstandes bemächtigt, ob es nur eine einzelne Horde oder Stamm eines großen Volkes gestaltet, oder ob es schon kräftiger eine unbestimmte Mehrheit von diesen umfaßt, oder ob es unbedingt auf die Gesamtheit eines Volkes gerichtet ist und alle seine Stämme bindet. Denn in solchen Staaten, die ein ganzes aus vielen Horden und Völkerschaften bestehendes Volk zu einem Ganzen verbinden, wird sich vielleicht alles, was zum Staat / gehört, anders gestalten müssen,

als in solchen, die nur eine einzelne Völkerschaft oder einige umfassen. Der Mensch ist zwar gewiß von Natur gesellig, aber wie seine gesamte Natur, so entwickelt sich auch seine Geselligkeit nur allmählich. Jene erste formlose Äußerung derselben, das Zusammenleben in einer Horde, hat wie jede Kohäsion ihre bestimmten Grenzen; sie ist durch die unmittelbare Gegenwart bedingt und trägt die Voraussetzung eines wenngleich entfernten Familienzusammenhangs, einer allen fühlbaren Brüderlichkeit in sich. Verschiedene Horden, wenn sie auch noch so nahe verwandt sind und ihre Wohnsitze nur wenig entfernt, fühlen sich doch in jenem Zustande schon getrennt und befehlten sich gelegentlich einander. Jene kleinen Staaten nun, die nur Eine Horde oder Völkerschaft umfassen, sind auch nur eine ebenso unvollkommene Entwicklung der geselligen Kraft und gleichen daher mit Recht den unvollkommenen, lebendigen Erzeugnissen im Gebiet der Natur, wo auch die Arten nicht recht feststehen wollen, sondern in Übergängen alles ineinander fließt. Und offenbar fallen die Begriffe Demokratie, Aristokratie und Monarchie, so wie sie sämtlich bei den Hellenen selbst vorkommen, überwiegend in dieses Gebiet. Die Hellenen hatten unter sich nur kleine politische Gebilde, auf welche sie ihre Betrachtung richten konnten; schon die großen orientalischen Formen blieben ihnen eigentlich fremd. Und wenn sie philosophierend ein hohes Ideal eines Königes in großem Stil aufstellen, so war der weder ein kleiner hellenischer König noch auch irgend im wesentlichen dem persischen Großkönig nachgebildet; sondern dies Ideal war nur der natürliche Ausdruck ihres Gefühls von der Unvollkommenheit der kleinen Verfassungen durch eine Ahnung größerer, die allein näher bestimmt wurde durch die Einsicht, daß dasjenige, worin die Menge unmittelbar herrscht, immer nur etwas Geringfügiges sein könne. Und höher als zu einer solchen Ahnung war diesem geistreichen Volke nicht bestimmt sich emporzuschwingen, wahrscheinlich weil in den damaligen Weltverhältnissen die Notwendigkeit, daß auch die Intelligenz in großen Massen und Formen existieren müsse, noch nicht gegeben war. Die einzelnen griechischen Staaten vergingen alle als Märtyrer für diese kleinliche Form des politischen Daseins, bei der ein loses föderatives Band sie nicht zu schützen vermochte. In diesen Staaten also von geringem Umfange

stehen jene Formen nicht fest; Demokratie, Aristokratie und Monarchie sind nur wechselnde Zustände, welche aufeinander folgen, ohne daß das Individuum ein / anderes wird. Dabei aber ist Grund genug, dieser ganzen niedern Stufe die demokratische Form überwiegend zuzueignen und die andern nur als untergeordnet anzusehn; denn die geringe Spannung des politischen Gegensatzes und das daraus entstehende tumultuarische Wesen ist auch der Charakter der Aristokratien und Monarchien, die wir auf diesem Gebiete erblicken. Nun entsteht uns aber die Frage, „wird dasselbe Verhältnis dieser Formen auch stattfinden in den Staaten höherer Ordnung?“ In etwas vereinfacht sich uns diese Frage gleich durch die Be trachtung, daß die Demokratie als oberste Form eines Staates, der eine große Nation umfaßt, nicht möglich ist, weil ein Zusammentreten aller Bürger in Einer Versammlung, um die Obrigkeit darzustellen, nicht stattfindet. Denn wollte man auch die äußere Bestimmung dahin erweitern, es solle noch für Demokratie gelten, wenn die vom Volk gewählten Repräsentanten oder deren Afterrepräsentanten am Ende in Eine Versammlung zusammengedrängt würden: so könnte doch dabei auch das Wesen der Sache nicht bestehen; denn solche Repräsentanten, für die ganze Zeit ihres Zusammenseins ganz von ihrem Privatleben abgetrennt und auf ihre politische Funktion beschränkt, können jenes freilich verwirrende, aber auch leichte und sich bald wieder fröhlich entwirrende Spiel zwischen Privatinteresse und Gemeingeist, welches der wahre Charakter der Demokratie ist, nicht entwickeln; wie man denn auch die repräsentativen Verfassungen von den Demokratien immer getrennt hat. Es bleibt also von der Frage nur soviel übrig, ob auch in den Staaten von großem Umfang Monarchie und Aristokratie nur als wechselnde Zustände vorkommen oder ob diese Formen hier fester stehen.

Ehe ich aber diese Frage beantworten kann, muß ich eine andere voranschicken, wie nämlich wohl solche ein ganzes Volk umfassende Staaten höherer Ordnung entstehen, ob schon ursprünglich aus dem vorbürgerlichen Zustande oder wenigstens unmittelbar aus jenen kleineren Staaten durch Zusammenschmelzung oder ob zwischen beiden noch ein Bildungspunkt liegt, auf dem sich eine Mittelgattung gestaltet? Das erste wird wohl nicht leicht jemand annehmen. Denn nur

durch ein Wunder könnte der politische Trieb in der ganzen Masse eines in viele Horden und Völkerschaften zerteilten Volkes gleichzeitig und gleichmäßig erwachen; und eben auch nur durch ein Wunder könnte ein einzelner aus Einer Völkerschaft, in dem jenes Bewußtsein erwacht ist, gleichzeitig und gleichmäßig einen bildenden und unterwerfenden Einfluß auf alle getrennten Horden und Völkerschaften / ausüben. Also ³⁶ nicht ursprünglich entsteht der große Staat, sondern der kleine muß vorangegangen sein. Das aber können wir uns sehr leicht und völlig in der Analogie mit dem ursprünglichen Entstehen des kleinen Staates denken, daß, wenn unter einem aus mehreren Völkerschaften, alle noch ohne bürgerlichen Verein, bestehenden Volk die Staatsform in einer derselben entstanden ist, gleichviel ob demokratisch oder monarchisch, dann der junge Staat sehr leicht, wenn anders die Horden einander feindlich oder freundlich genugsam berühren und sonst günstige Umstände eintreten, auf eine oder die andere noch formlose Horde einen ähnlichen Einfluß ausüben wird, wie der einzelne, in welchem sich zuerst das politische Bewußtsein entwickelt, auf seine Horde ausübt, indem er ihr König wird. Auch dieser Einfluß kann sich freundlicher oder gewaltsamer gestalten; wie dem auch sei, so wird durch dieselbe Naturgewalt ein ähnliches Ganzes entstehen wie dort; die eine Völkerschaft wird regieren, wie dort Ein einzelner König ist, und die andern werden regiert werden, wie dort die andern einzelnen. Jene hat das politische Bewußtsein diesen mitgeteilt; aber weil es keine selbstständige Entwicklung in ihnen ist, so werden sie nur dazu geneigt oder darin bestätigt, die Obergewalt jener anzuerkennen, vielleicht nicht selten ebenso leicht und freiwillig, wie die meisten Menschen für den ersten Anfang Schüler desjenigen werden, der ihnen zuerst das wissenschaftliche Bewußtsein mitgeteilt hat. Die Mitglieder der regierenden Völkerschaft bleiben aber dabei unter sich durch ihr voriges besonderes Band vereinigt, ja dieses Verhältnis befestigt sich noch mehr durch das, was sie gemeinschaftlich ausgerichtet haben. In diesem Verhältnis nun sind sie nach wie vor demokratische Bürger; indem sie jene regieren, behalten sie unter sich denselben Charakter, daß jeder in seiner Person die regierende Tätigkeit, die sich auf das Ganze bezieht, mit der auf das Privatinteresse gerichteten, in dem Ein-

zernen einwohnt, verbindet. Dieses nun ist eine Mittelform; ihr äußerer Charakter ist das politische Ineinandersein eines regierenden und eines oder mehrerer regierten Stämme, wobei ganz zufällig ist, ob dieses Ineinandersein auf dem Wege friedlicher Einsiedelung und Überredung entstanden ist oder durch Krieg und Unterjochung, zufällig auch, ob so nur wenige Stämme eines Volkes vereinigt sind oder alle. Wahrscheinlich aber ist das letzte nicht; denn ein junger Staat der niederen Stufe wird eine so große Gewalt nicht bald ausüben können. Welches aber wird der innere Charakter und die notwendige ³⁷ Geschichte dieser Staatsform sein? Indem / das gemeinsame Bestreben aller aus dem regierenden Stamm auf das ausschließlich Fortregieren desselben gerichtet ist, die Unterworfenen aber, je mehr sie von dem politischen Bewußtsein durchdrungen werden, das Beispiel einer Vereinigung beider Tätigkeiten vor sich sehend und immer besser begreifend, allmählich auch Lust zum Anteil an der Regierung bezeigen: so werden die Herrschenden mißtrauisch gegen die Untergebenen, und um ihnen nicht Blöße zu geben, hüten sie sich, zu sehr auf demokratische Weise zu tumultieren, und bringen ein strenges Maß in ihre Verhandlungen. Jener äußere Charakter und dieser innere, das zwiefache Verhältnis, in welchem die regierende Masse unter sich steht und zu der regierten, die ernste und gemessene Gravität der Herrscher und ihr mit der politischen Ausbildung der regierten zunehmendes Mißtrauen gegen diese, beide Charaktere in ihrem notwendigen Zusammengehören, bilden das Wesen der eigentlichen Aristokratie. Und so wird unser nun gefundener Mittelstaat ebenso wesentlich aristokratisch sein, als der Staat der niederen Ordnung wesentlich demokratisch war; aber auch ausweichen wird er können in der äußern Form. Nämlich demokratisch kann sich ein solches Ganzes nicht mehr gestalten. Denn wenn die regierten Stämme sich so heranbilden, daß aller Unterschied zwischen ihnen und dem regierenden innerlich so ganz verschwindet, daß äußerlich ihn noch festzuhalten nur frevelhaft wäre; dann ist doch schon des Umfanges wegen die Demokratie nicht mehr möglich. Wohl aber kann der wesentlich aristokratische Mittelstaat äußerlich in die monarchische Form hinüberschweifen. Denn wie die einfache Demokratie, ohne ihr Wesen zu verändern, in jene kleinliche Monarchie übergehen kann: so können

auch hier die regierenden, die unter sich demokratisch verbunden sind, sich unter ein Oberhaupt aus ihrer Mitte stellen und werden es, wenn das Mißtrauen wächst, leicht tun, sooft sie nur glauben, ihre Kräfte auf diese Art am besten vereint zu halten; oder auch auf andere Weise kann eine solche Veränderung eingeleitet werden. Der Staat hat dann äußerlich angesehen eine monarchische Form; aber sein inneres Wesen hat er dadurch nicht im mindesten verändert, das Verhältnis der regierten Stämme zu dem regierenden bleibt dasselbe, und der König fühlt sich nur diesem innig angehörig, ganz in sein Interesse verflochten und ihm weit näher verwandt als jenen. Diese monarchische Form des aristokratischen Staates wird desto häufiger eintreten, da sie auch von dem Falle aus natürlich entsteht, wenn die politisierte Völker-³⁸ kerschaft, die sich eine oder mehrere noch formlose unterwarf, ursprünglich eine monarchische Form hatte. Denn der König, dessen Reich sich so erweitert und der die politische Kraft, ein solches Ganzes zu erhalten und zu bewegen, nur in seiner ihm ursprünglich angehörigen Völkerschaft findet, muß dieser, nach Maßgabe, wie sich jeder schon vorher politisch ausgezeichnet hat, von seiner Gewalt und regierenden Tätigkeit abgeben und, die alten Untertanen weit über die neuen erhöhend, gleichsam zu seinesgleichen machen. Vorzüglich aber wird diese Form eintreten, wenn eine staatgewordene Völkerschaft, auf dem gewaltsamem Wege ihr politisches Leben erweiternd, unzivilisierte Völker oder zerfallende Staaten unterjocht. Der Krieg, in welchem notwendig Einer herrschen muß, drückt dann dem ganzen Staat seine Form auf. Die untergeordneten Anführer stehen dem höchsten am nächsten und herrschen am meisten mit ihm; und je mehr der ruhige Zustand sich festsetzt, in welchem die Obergewalt entbehrlieblich erscheint und dagegen der unmittelbare Einfluß der untergeordneten Anführer auf die Masse sich in seiner ganzen Wichtigkeit entwickeln kann, um desto mehr erheben sich diese, und der König wird nur der Erste unter Gleichen, indes sich häufig die immer nur angeführte und beherrschte Masse der erobernden Völkerschaft mit der der unterjochten bedeutungslos vermischt. Dies ist der Fall, der uns in den politischen Gestaltungen des Mittelalters häufig genug vorkommt. Ein solcher also ist der aristokratische König, der bald mehr, bald weniger mächtig, bald gewählt, bald erblich,

immer zwar mehr ist als der kleinere demokratische; aber indem er seine Würde nur darin aussprechen kann, daß er der erste Edelmann seines Reiches ist, eben dadurch sich weit geringer zeigt als der wahre monarchische Monarch. So ist demnach ihrem Wesen und ihren wechselnden Formen nach diese zweite Ordnung der Staaten beschaffen, welche sich von der ersten dadurch unterscheidet, daß sie nicht Eine, sondern eine Mehrheit von Horden oder Völkerschaften umfaßt, daß sie auf einer in dieser ganzen Masse nicht gleichförmigen, sondern ungleichförmigen Entwicklung des politischen Triebes beruht, in welcher ein Teil des Ganzen sich überwiegend tätig, der andere überwiegend leidend verhält, daß eben deshalb der politische Gegensatz hier stärker gespannt ist, nicht mehr alle zugleich Untertanen und Gesetzgeber sind, sondern nur einige zugleich regieren und regiert werden, andere aber sich als reine Untertanen ihnen gegenüberstellen, und daß endlich diese zweite Ordnung, von der demokratischen Form / ganz ausgeschlossen, nur zwischen der aristokratischen und der monarchischen sich bewegen kann. Betrachten wir nun dieses und sehen hinauf zu dem Staate der höchsten Ordnung, der die Gesamtheit eines Volkes umfaßt oder vielleicht sonderbar genug gar nach einem noch größeren Umfang strebt: so wird freilich schon die Analogie uns reizen und treiben, im voraus anzunehmen, daß ein solcher Staat nun in der monarchischen Form allein feststehen müsse, und was daraus weiter folgt. Doch wir wollen uns hiervon nicht bestechen lassen, sondern auf dem bisherigen Wege sehen, wie es sich verhalte, und kehren daher zunächst zu der Frage zurück, wie ein solcher die Gesamtheit eines Volkes umfassender Staat wohl entstehen könne. Denn wir haben zwar unterdessen gesehen, daß sich zwischen diesem und den ursprünglichen kleinen Staaten eine Mittelstufe einschiebe: daß aber diese durchaus vorangehen müsse, ist uns nicht zugleich erschienen; vielmehr bleibt die Frage übrig, wenn ein solcher Staat nicht ursprünglich aus dem Nichtstaat hervorgehn kann, ob er nur unmittelbar aus den kleinen einfachen Staaten oder nur zunächst aus dem mittleren zusammengesetzten Staat oder ebensogut aus dem einen entstehen könne als aus dem andern?

Um nun hierüber zu entscheiden, müssen wir zunächst dieses erwägen. Soll es einen Staat geben, der die Einheit eines

ganzen Volkes als eine wahre und notwendige Natureinheit im Bewußtsein auffaßt und in den Formen des Lebens ausspricht: so ist in der Mehrheit kleiner Staaten oder auch in dem zusammengesetzten Staat, der eine Mehrheit von Horden umfaßt, keineswegs schon ein diesem Staate gleiches, nur unbewußtes Dasein gegeben, wie wir sehen, daß zu dem ursprünglichen kleinen Staat das unbewußte, schon in dem jedem Staat vorangehenden Zusammenleben der Familien in Horden gegeben ist. Denn unter den verschiedenen Horden eines Volkes findet keine solche unwillkürliche Kohäsion statt, wie unter den Familien einer Horde, und auch in dem zusammengesetzten Staat liegt keine natürliche Anziehungskraft, die notwendig auf alle noch übrigen Stämme desselben Volkes wirkte. Sondern nur sehr leise Vorandeutungen finden sich hiezu; so daß man streng genommen sagen muß, das Erwachen des Bewußtseins von der Einheit und dem Zusammengehören eines ganzen Volkes ist eine völlig neue Evolution und eine schlechthin höhere Stufe des politischen Bewußtseins und Triebes, die jeden, der daran teilhat, wegen des großen Spiels, worin die Tätigkeit eines jeden ver- / flochten ist, über die Bürger aller Staaten kleinerer Ordnung, ja über die Regenten von diesen weit mehr erhebt, als der Athener sich über den Peparethier fühlte. Eine solche Verschiedenheit politischer Würde kann man dem zusammengesetzten Mittelstaat im Vergleich mit dem einfachen kleinen Staat schwerlich zuschreiben. Also durch bloße Erweiterung kann dieser Staat weder aus den kleinen Staaten noch aus dem Mittelstaate entstehen, weil durch bloße Erweiterung kein neues Prinzip, keine höhere Stufe des Daseins sich bilden kann. Die allmähliche Vergrößerung einzelner Staaten der untersten Stufe hat in ihrer demokratischen Natur ihre bestimmten Grenzen und kann nie den Umfang eines großen Volkes erreichen. Bei dem aristokratischen Staat ist eine solche Erweiterung, daß die herrschende Masse statt einiger allmählich alle noch minder politisierten Stämme des Volkes sich unterwürfe, vielleicht denkbar; aber der herrschende Stamm hörte deshalb nicht auf, nach seinem Privatinteresse zu regieren, und niemand kann sagen, daß dann die Einheit des ganzen Volkes das Lebensprinzip des Staates wäre. Also da, wenn dieser Punkt erreicht werden soll, auf jeden Fall eine neue Entwicklung des Bewußtseins vorgehn muß, so stellen wir billig die Frage

ebenso, wie wir die ursprüngliche gestellt haben. Wir werden der Analogie nach sagen müssen, das Bewußtsein der rein nationalen Einheit, wie es zugleich als politischer Trieb tätig ausbricht, könne sich entweder in Einem zuerst entwickeln oder in vielen zugleich. Die vielen können wohl offenbar nicht sein die Unterworfenen des aristokratischen Staates. Vielleicht zwar kann sich in ihnen nach mancherlei Schicksalen nach großen Fortschritten in der Bildung der Gedanke einer Nationaleinheit entwickeln, allein teils wird darin zu sehr das Element vorwalten, daß sie sich dem herrschenden Stamme gleich machen wollen, und wird den Gedanken verunreinigen, teils kann er doch nur frommer Wunsch bleiben, der sich in mancherlei bald mehr, bald minder richtigen Theorien entwickelt, den zu realisieren es ihnen aber an allen Mitteln fehlt, außer in dem unglücklichen Fall, wenn die Regierung entweder irgend sonstwie in sich selbst zerfällt oder eine unselige demokratische Revolution hervorruft, welche indes als ein in sich schwaches Prinzip die große Umbildung nicht bleibend bewirken kann und auch nicht darf. Denn wo bliebe die Nemesis, wenn sie auch diejenigen nicht treffen sollte, welche zerstören wollen, um zu bauen? Indes ist nicht zu erkennen, wie eben diese politische Lage, daß der Staat das ganze Volks- und Sprachgebiet zu Einem Ganzen / vereinigt hatte, die Idee der Volkseinheit erreicht war, die Verfassung aber immer noch auf dem bedenklichen und nicht mehr haltbaren Punkt der aristokratischen Monarchie stehnblieb, eine von den Naturursachen der Französischen Revolution war. – Die vielen also, in denen sich dieser höhere politische Trieb entwickeln könnte, müßten offenbar die einzelnen innerhalb eines Volkes schon bestehenden Staaten teils der niederen, teils der mittleren Ordnung sein. Diesen kann allenfalls auch im ruhigen Nebeneinanderleben allmählich das Gefühl von ihrer höheren gemeinsamen Einheit aufgehn und von ihrer Bestimmung, endlich in Einen Staat höherer Ordnung zusammenzuwachsen. Aber auch sie werden das Wort dazu nicht finden, wenn nicht irgendein äußerer Anlaß, sei es eine gemeinschaftliche Gefahr oder was sonst, hinzukommt. Das erste und wohl das einzige, was auf ruhigem Wege erfolgen kann, wird dann wohl sein, daß die Einheit des Volkes nur dargestellt wird in einer repräsentativen Versammlung von Abgeordneten der einzelnen Staaten, und so entsteht der

scheint dies am glücklichsten geschehen zu können. Nämlich die unterworfenen Stämme müssen schon so weit durch die Länge der Zeit politisiert sein und ihre Bildung der des herrschenden so das Gleichgewicht halten, daß längere Fortdauer der politischen Ungleichheit unnatürlich scheint. Der Staat ferner muß eine monarchische Form haben, die feststeht und Vertrauen einflößt – denn in der aristokratischen wird das Mißtrauen nie so weit zu überwinden sein, daß alle Kräfte sich in dem großen Werke vereinigten –, und den aristokratischen König muß diese Idee vorzüglich beseelen. Dieser ist dann ohnstreitig ganz vorzüglich geeignet, einen Staat der höchsten Ordnung zu gründen. Er kann sich unter diesen Umständen über das Privatinteresse des herrschenden Stammes genugsam erheben, um die Idee aufzufassen, und er ist mit Macht genugsam ausgerüstet, um sie zu realisieren; je näher er dem Unumschränkten steht, desto leichter; je mehr noch in das Interesse des herrschenden Stammes durch eine Art von Abhängigkeit verflochten, um desto schwerer freilich. Und dies scheint das Wahre an dem Worte, daß ein König unumschränkt sein muß, um seinem Volk die Freiheit zu geben; denn die Freiheit aller ist nur in der festen Einheit des Ganzen. Lebt aber und handelt erst der Teil des Volks, den ein solcher König unmittelbar beherrscht, mit ihm und durch ihn ganz in dem Gefühl der großen Volkseinheit, dann wird auch die Kraft nicht fehlen, die noch vereinzelten Teile plötzlich oder nach und nach mit dem, in welchem die Idee schon lebt, zu verbinden, und der Staat 43 der höchsten Ordnung ist / im Werden, bis zuletzt das ganze Volk unter Ein großes und vollkommenes Band zusammengefaßt ist. Hat so der aristokratische König das große Werk, wozu er berufen ist, ausgeführt, so ist er denn auch äußerlich, was er innerlich schon, als er es anfing, muß gewesen sein, nämlich der wahrhaft monarchische Monarch im höchsten Sinne des Wortes. Wie dieser und also auch der Staat der höchsten Ordnung wesentlich muß beschaffen sein, das ist uns noch übrig zu sehen.

Zuerst erhellt aus dem Gesagten die Richtigkeit des oben Gehaltenen. Wie nämlich der ursprüngliche kleine Staat unter dreierlei Formen werden konnte und also auch gut unter allen dreien bestehen, der mittlere nur unter zweien werden und ebenso bestehen, so kann dieser dritte und höchste, wie

er nur in Einer Form ganz und vollständig werden konnte, so auch nur unter der einen fest und sicher bestehen, nämlich unter der streng und echt monarchischen. Ferner wie in dem niedrigsten Staat der politische Gegensatz am schwächsten war, indem jeder gleich gut war oder sein konnte, Obrigkeit wie Untertan, in dem zweiten Staate aber stärker gespannt, indem nur einige beides vereinigten, andere aber nicht: so wird dieser Gegensatz in dem höchsten Staat am stärksten gespannt sein und auch nur in dieser Spannung eine so große Masse zusammenhalten können und also der König allein regieren, nur in ihm die Tätigkeit sein, welche Recht und Gesetz bildet, in ihm aber auch keine andere; die Gesamtheit der Bürger hingegen werden als reine Untertanen ihm gegenüberstehen. Darum muß aber auch, wenn das Ganze nach dem Prinzip der Einheit des Volkes soll regiert werden, der Regent durchaus frei sein von jedem Privatinteresse. In die Gewerbtätigkeit der Regierten darf er daher gar nicht verschlochten sein; sonst wird Er, der zum ganzen Volk im gleichen Verhältnis stehen soll, in einen besondern Gegensatz mit einem Teile desselben verwickelt, und Ihm, der überall gleich gegenwärtig sein soll, wird eine Lokalität näher ans Herz gelegt als die andere. Nur dem aristokratischen Könige ziems es, Gewerbe zu treiben; und so lange die herrschende Kaste ihn in dieser Notwendigkeit zu erhalten weiß, wird die Umbildung des Staates zur höheren Stufe unendlich erschwert. Daher kann auch der Regent, und das unterscheidet ihn bestimmt von allen seinen Untertanen, kein persönliches Eigentum haben, welches auch hindern würde, daß er die Quelle alles Eigentums wäre, wie er doch sein muß, / weil alles nur, insofern es von ihm abhängt und 44 ausgeht, in das System der Einheit des Ganzen aufgenommen und den zerstörenden Einflüssen der Gegensätze kann entrissen sein. Und auch schon darum kann die Eine moralische Person des Regenten auch nur Eine physische sein; denn viele können nicht durch die Gewerbtätigkeit der andern bestehen, ohne daß sich doch zwischen ihnen selbst ein Privateigentum bildet. Darum wäre es auch unvollkommen und schwerlich dauernd in diesem Staat, wenn der König ein Wahlkönig wäre. Denn ein solcher müßte sorgen für das Bestehen seiner hernach wieder ins Volk zurücktretenden Familie. Sondern nur ein Erbkönig ist der rechte, dessen Nachfolger jedesmal wieder das

Haupt derselben über alle Gewerbtätigkeit und alle Sorge hin-
ausgehobenen Familie wird. – Auf der andern Seite das Volk
muß, wenn ein solcher Staat bestehen soll, die Idee der Volks-
einheit soweit wenigstens in sich aufgenommen haben, daß es
in dem Gefühl derselben lebt und daß dieses sein erstes Le-
bensprinzip ist. Wenn es daher die ihm ausschließlich und
gleichmäßig einwohnende Gewerbtätigkeit zuerst zum Beste-
hen der Regierung verwendet, ohne die jene Einheit nicht be-
stehen könnte, so tut es dieses kraft seines Selbsterhaltungs-
triebes und muß sich dabei auch seiner Freiheit bewußt sein;
daher ein solcher Staat gerade bei der höheren Kraft der Re-
gierung am wenigsten ohne Einwilligung in die Abgaben be-
stehen kann. Aber wenn das Volk in dem Gefühl der Einheit
des Ganzen lebt, so hat es doch ursprünglich keinen Anteil an
der das Bewußtsein der Einheit des Ganzen ausdrückenden
Tätigkeit. Am wenigsten kann es einen aristokratischen, einem
bestimmten Teil des Volkes angeborenen oder angeerbt Anteil an der Regierung geben und ebensowenig das Recht des
Königes zu herrschen von dem Volke abgeleitet sein; vielmehr
ist Er, durch welchen der Staat allein realisiert worden ist und
durch welchen allein er auch fortbestehen kann (indem von der
Persönlichkeit eines einzelnen hier nicht die Rede ist, sondern
nur von dem König, der nicht sterben darf), die einzige Quelle
aller politischen Freiheiten und Rechte, und jeder Anteil des
Volks an der regierenden Tätigkeit kann ihm nur von dem
Könige mitgeteilt sein und muß in jedesmaliger Ausübung auf
einem Herrscherakt des Königs beruhen.* Wenn nun aber in
45 diesem / größten und umfassendsten Staat der Gegensatz zwi-
schen Regent und Untertan so weit auseinandergelegt ist, so
gibt es auch einen desto größeren Spielraum für die vielseitig-
sten und lebendigsten Einwirkungen des einen Teils auf den

* Des verfänglichen Ausdrucks Souverän und Souveränität habe ich
mich hierbei nicht sowol absichtlich enthalten, als nur der Gang der Aus-
einandersetzung mich nicht darauf bringen konnte. Wichtig aber wäre es,
diesem Ausdruck in seinem Ursprung nachzuspüren, was meines Wissens
noch nicht genügend geschehen ist. Denn nichts verdirbt die wissenschaft-
lichen Untersuchungen mehr als der Gebrauch solcher Ausdrücke, die
weder wissenschaftlich entstanden noch auch wenigstens wissenschaftlich
gestempelt sind, welcher Akt doch eigentlich immer auf einer durchgeführ-
ten historischen Forschung beruhen muß.

andern, deren auch das Bestehen des Ganzen durchaus bedarf. Sonach wird es auch in ihm eine neue Gestaltung beider Gründtätigkeiten geben, und dies führt uns auf die eigentliche Bedeutung jener beiden Begriffe einer gesetzgebenden und einer vollziehenden Funktion.

Jedes lebendige Dasein, das durch die Form des Gegensatzes bedingt ist, kann nur in einer zwiefachen Reihe von Tätigkeiten begriffen werden, deren eine in dem Gliede des Gegensatzes anfängt und in dem andern endet, die andere aber umgekehrt. Denn ohne diese gegenseitigen Einwirkungen würden die Glieder des Gegensatzes auseinanderfallen und die Einheit des Daseins aufhören; wie denn unser eignes Leben, in dem Gegensatz von Leib und Seele gedacht, in sich schließt eine Reihe von Tätigkeiten, die im Leibe anfangend in der Seele enden, wie die materiellen Elemente der Wahrnehmung und des Gefühls in der Seele endend Gedanken werden und Empfindung, und eine andere Reihe solcher, die in der Seele anfangend am Leibe enden, wie die geistigen Elemente des Wollens und des Gefühls erst am Leibe endend Tat werden und Ausdruck; und wie jedes einzelne Leben, im Gegensatz gegen das allgemeine gedacht, aus einer Reihe von Tätigkeiten besteht, welche in ihm anfangend nach außen enden und ein Leiden irgendeines andern durch das Einzelne darstellen, und aus einer andern, welche von außen anfängt und ein Leiden des Einzelnen wird, wobei es nur gegenwirkend ist, nicht ursprünglich. Wenden wir nun dies auf den Staat an, so wird auch sein Leben in zwei verschiedene Arten von Tätigkeiten zu begreifen sein, einer, die in der Peripherie, am Leibe, das heißt bei den Untertanen anfängt und im Regenten endigt, und einer andern, die im Regenten, dem Geist und Mittelpunkt, anfängt und im Umkreise bei den Untertanen endet. Es ist nicht schwer zu sehen, daß / 46 die erste unsere gesetzgebende Funktion ist, die andere aber unsere vollziehende. Da der ganze Prozeß des Staates in der ursprünglichen Demokratie, ohne doch formlos zu sein, der kürzeste ist, so wird sich die Sache, wenn wir zu dieser zurückkehren, am leichtesten darstellen lassen. Alles, was man im Staate Gesetz nennt, geht hier durch drei Momente, den Vorschlag, die Beratung und den Beschuß. Oft geschieht schon der erste nur in der Volksgemeinde, aber er kommt dann doch von den einzelnen als solchen aus ihrem Privatinteresse oder

ihrer Privatansicht. Oft gibt es eine besondere Versammlung zur Vorberatung, diese hat noch nicht die ganze Würde der Volksgemeinde, sie fördert nur den Verlauf der Sache und bringt ihn ihr näher; fertig gemacht aber wird das Gesetz und somit ein Willensakt des Staates konstituiert, nur in der Gemeinde, inwiefern sie einen Beschuß fassend als Eine erscheint und also den Regenten vorstellt. Das Aussprechen des Gesetzes ist aber wesentlich auch der Anfang der Vollziehung, weil, die es angeht, darin zugleich beauftragt, also in Bewegung gesetzt werden. Jedoch nur der Anfang; fortgesetzt wird die Vollziehung von den Beamten, die zwar von der Gemeinde eingesetzt, aber nicht mit deren ganzen Majestät bekleidet sind; das Ende der Vollziehung endlich sind erst die dem ausgesprochenen Gesetz entsprechenden Handlungen aller einzelnen Bürger; und so steigt das Gesetz von den einzelnen zum Regenten hinauf, die Vollziehung aber fängt von dem Regenten an und endet in den Untertanen. Und nicht anders ist es auch in dem Staat der höchsten Ordnung. Dieser wird fast immer mit dem Schein der strengsten Despotie anfangen. Denn solange nur im Regenten die große Einheit des Volks das leitende Bewußtsein ist, wie dies von allen Stiftern großer Staaten gegolten hat, können auch die Untertanen ihm in keiner bestimmten Form helfen das Gesetz machen. Wodurch wird aber auch schon in dieser Zeit der wahre König sich vom Despoten unterscheiden? Der Form nach dadurch, daß er seinen Untertanen das Recht der Petition zugesteht; und man kann sagen, in allen Fällen, wo sie ihre Wünsche vor ihn bringen, mag er nun gewähren oder verweigern, wenn er sie nur berücksichtigt, haben doch die Untertanen angefangen, das Gesetz zu machen. Dem Wesen nach aber unterscheidet er sich dadurch, daß er, im Geiste ganz Eines mit seinem Volk, nur solche Willensakte ausspricht, welche die Untertanen hernach, / wenn sich das höhere Staatsprinzip in ihnen entwickelt, billigen werden, und daß sein ganzes Bestreben darauf gerichtet ist, diese Entwicklung zu befördern. In dem Maß, als sie nun wirklich eintritt, erweitert der Regent das Recht der Petitionen um so lieber, als ihm selbst die Verwicklungen der verschiedenen Zweige der Volksgeschäftigkeit 47 ursprünglich fremd sind und also die Untertanen, zusammentreten und sich einigend, wahre Gesetzesanfänge sehen werden, die er nicht sehen kann, bis dieses allmählich fortschreit-

tend reift zu einer Organisation gesetzgebender Versammlungen, welche ja nichts anders sind als die ausgedehnteste und förmlichste Konstitution dieses Rechtes in einer regelmäßigen feststehenden Kommunikation der Untertanen mit dem Regenten, in der alle Gesetzesanfänge nummehr liegen müssen. Denn soll auch das Ende des Gesetzes in diesen Versammlungen liegen und nicht im Regenten, so ist die Anarchie fertig. Daher nun natürlich keine wohlgeordnete gesetzgebende Versammlung die gesetzgebende Tätigkeit ganz in sich trägt; sondern in dem Könige, der verkehrterweise oft nur als die vollziehende Gewalt ist angesehen worden, liegt wesentlich das Ende auch der gesetzgebenden. Hat nun der König das Gesetz ausgesprochen, so ist damit notwendig zugleich auch der Anfang der Vollziehung gesetzt; denn eine gleichsam leere Zeit zwischen beiden läßt sich nicht denken und wäre eine Ohnmacht des Staates. Diesem Anfange wird sich die Tätigkeit der mit der Verwaltung beauftragten Beamten anschließen, deren System unstreitig die Organisation der vollziehenden Gewalt ist, aber vollendet ist die Vollziehung auch hier nur in der die Gesamtheit der Gesetze und nichts anderes darstellenden Gesamttätigkeit der Bürger. Daher auch häufig und gewiß zum großen Vorteil des Ganzen die Vollziehung sich zuletzt in den Händen der sich von unten herauf organisierenden und die Tätigkeit der Bürger zunächst bestimmenden Kommunalbehörden befindet. Es erhellert hieraus deutlich, daß beide Systeme in jedem Staat auf dieselbe Weise müssen gebunden sein, Ende der Gesetzgebung und Anfang der Vollziehung als ein und derselbe Moment der Tätigkeit des Regenten; dagegen Ende der Vollziehung und Anfang der Gesetzgebung als zwei verschiedene Momente in den Untertanen, denen die Wünsche und Vorschläge in bezug auf neue Gesetze vornehmlich aus dem Erfolg entstehen, den die Vollziehung der bestehenden teils in ihrer Ge-/ werbtätigkeit, teils in ihren häuslichen und geistigen Verhältnissen, teils in ihrem staatsbürgerlichen Gefühl offenbart. Also kann auch unmöglich die verschiedene Art der Trennung und Vereinigung beider Gewalten verschiedene Staatsformen bestimmen; denn es gibt nur Eine Art, wie beide vereinigt sind und getrennt. Ist aber irgendwo eines von beiden Systemen noch nicht bestimmt herausgetreten und zwischen seinem Anfangs- und Endpunkt noch nicht gehörig ent- 48

faltet, so ist dies keine eigne Art des Staates, sondern nur ein unvollkommner Zustand, auf welchen, da er nur ein Durchgangspunkt sein kann, ein besserer folgen muß. Will man aber die Organisation beider Gewalten mehr im einzelnen betrachten, in denen freilich auf sehr verschiedene Weise die Analogien mit dem demokratischen und aristokratischen einzeln oder auch verbunden vorkommen können; will man die Verflechtung beider Systeme ins einzelne verfolgen, wie auch auf Mittelstufen einzelne Organe beiden Systemen angehören können oder anderwärts wieder zwischen den Endpunkten alles rein gesondert ist, so kann man tausend Verschiedenheiten aufstellen; oder vielmehr in dieser Hinsicht wird jeder ohne Künstelei geschichtlich gewordene Staat von jedem andern verschieden sein und wird dieses gleichsam zum persönlichen Charakter der Staaten gehören.

Und dieses wäre also das Resultat der angestellten Betrachtung. Die sogenannten beiden Gewalten – denn die dritte hat sich nicht selbständig gezeigt – müssen im wesentlichen in allen Staaten auf die gleiche Weise getrennt und vereinigt sein; sonst ist der Staat selbst noch nicht völlig ausgewachsen, sondern erst im Werden.* Inwiefern indes Verschiedenheit stattfindet, ist sie auch so vielfältig und unbestimmt, daß man bestimmte Arten und Gattungen von Staaten danach nicht unterscheiden kann. Die drei Formen aber haben außer ihrer hellenischen Bedeutung, in welcher sie eigentlich nur wechselnde 49 Zustände anzeigen, noch / eine weit größere weltgeschichtliche, in der sie aber auch einander nicht beigeordnet sind, sondern untergeordnet, und also auch nicht Arten und Gattungen von Staaten anzeigen, sondern die verschiedenen Entwicklungsstufen der politischen Idee, indem die niedrigste Stufe ebenso wesentlich demokratisch ist als die höchste monarchisch. Ob es nun besser sei, hierbei stehnzubleiben oder lieber noch andere Gründe zur Einteilung der Staaten aufzusuchen, und wo diese

* Will man nun – versteht sich, ohne die törichte Voraussetzung, daß alle vollkommene Staaten einander gleich sein müßten – jeden solchen noch unvollkommenen Zustand eines Staates, wenn er länger dauert, als zu wünschen wäre, und besonders wenn die Verbesserungen der Form mit der innern Entwicklung des politischen Triebes nicht gleichen Schritt halten wollen, einen Rotstaat nennen: so ist in diesem Sinne gegen den Ausdruck nichts einzuwenden.

möchten zu finden sein, diese und andere aus dem Gesagten sich entwickelnde Fragen und Folgerungen liegen jenseits der Absicht der gegenwärtigen Untersuchung.